

*Überlegungen zur Werteverzehrentscheidung des BGH vom 17.02.2016
(BGH FamRZ 2016, 775)*

In der Entscheidung vom 17.02.2016 hat der BGH die Behandlung kapitalgedeckter Anrechte im Versorgungsausgleich, aus denen bereits vor Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich eine ungekürzte Altersrente bezogen wird, nunmehr klar geregelt (BGH FamRZ 2016, 775). Viele Rechtsanwender und auch die Versorgungsträger fragen sich nun, welche praktischen Auswirkungen diese sog. *Werteverzehr*-Entscheidung hat.

Grundsätzlich sind die Werte gem. § 5 VersAusglG, nämlich Ehezeitanteil, Ausgleichswert und ggf. KoKa gem. § 47 VersAusglG, auf den **Stichtag Ehezeitende** zu beziehen, also per Ehezeitende zu bewerten.

Im vorliegenden Fall bezog der Ehemann, zum Ehezeitende 68 Jahre alt, bereits eine Betriebsrente. Der Versorgungsträger hat den Ehezeitanteil von EUR 1.040,00 mtl. mit dem zum **Stichtag Ehezeit** maßgebenden Berechnungsgrundlagen Rechnungszins gleich BilMoG-Zins¹ und einem Rententrend gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG von 1,0 % p.a. mit EUR 181.623,33 als Kapital- gleich Barwert per Ehezeitende ermittelt. Nach Abzug von Teilungskosten von EUR 2.000,00² wurde der Ausgleichswert mit EUR 90.811,62 vorgeschlagen. Die Ehefrau, zum Ehezeitende 58 Jahre alt und aktiv, erhielt im Wege der internen Teilung einen Anspruch auf eine **reine Altersrente** mit Erreichen der Altersgrenze 65 von **EUR 610,19** mtl.

Aufgrund der o.g. BGH-Entscheidung vom 17.02.2016 muss(t)e der Versorgungsträger die Werte gem. § 5 VersAusglG neu ermitteln, und zwar auf den **Zeitpunkt der voraussichtlichen Rechtskraft der Entscheidung**, diese ist vom Gericht vorzugeben.

Auf gerichtlichen Hinweis hin wurde der Stichtag auf den 30.09.2016 gesetzt. Der Versorgungsträger hat in der Zweitberechnung nicht nur korrekterweise die Änderungen in der Biometrie der Ehegatten (sind beide älter geworden), sondern auch die zwischenzeitlich erfolgte Anpassung der laufenden Betriebsrente gem. § 16 BetrAVG von 1,0 % p.a. (!) und vor allem die **Änderung** des BilMoG-Zinssatzes (!) berücksichtigt.

¹ siehe hierzu BGH FamRZ 2016, 781 aktuell BGH XII ZB 84/13 vom 24.08.2016 → 7-Jahres-Durchschnittszins maßgebend

² zur Frage der Angemessenheit der Teilungskosten siehe BGH FamRZ 2012, 610, 942; FamRZ 2015, 913; 916

Der neue ehezeitliche Barwert wurde mit EUR 194.391,68 ermittelt, der Ausgleichswert nach Abzug der Teilungskosten (s.o.) mit EUR 96.195,84 vorgeschlagen. Für die Ehefrau resultiert hieraus nunmehr eine neu ermittelte reine Altersrentenanwartschaft von EUR 516,92 mtl.

Obwohl der **Ausgleichswert** als Kapitalwert im Vergleich zur Berechnung per Stichtag Ehezeit **angestiegen** ist, erhält die ausgleichsberechtigte Ehefrau ein geringeres Rentenrecht mit Erreichen der Altersgrenze 65, dies aber nur aufgrund der internen Teilung.

Die Minderung der Altersrentenanwartschaft auf Seiten der Ehefrau von knapp EUR 94,00 monatlich beruht weniger auf dem *Werteverzehr*, also der Auszahlung der laufenden Rentenleistungen und der Veränderungen in der Biometrie des Ehemanns als denn vielmehr auf den sich für die Ehefrau verschlechternden Rechnungsgrundlagen, nämlich den Veränderungen in ihrer Biometrie. Die Minderung des Rechnungszinssatzes mindert den Verlust.

Und der Ehemann? Der Ehemann muss einen etwas höheren Kürzungsbetrag *tragen*. Während sich der Kürzungsbetrag per Ehezeitende auf EUR 525,66 mtl. belief sind es zum Stichtag Rechtskraft nunmehr EUR 535,91 monatlich.

Liegen also Fälle des sog. *Werteverzehrs* vor, sollte man seinen berechtigten Mandanten darauf hinweisen, dass er aller Wahrscheinlichkeit nach weniger Rentenrechte bei interner Teilung des Anrechts erhält. Die Reduzierung hängt dabei u.a. von der Verfahrensdauer ab. Ob die Minderung ggf. durch zwischenzeitliche Unterhaltszahlungen dann bereits (über-)kompensiert wurde oder ob die Anwendung des § 27 VersAusglG zum Tragen kommt (BGH a.a.O.), bedarf einer rechtlichen Bewertung durch das Gericht. Interessant wird sein zu sehen, ob die Gerichte bei Anwendung des § 27 VersAusglG auf die Kapitalwerte gem. § 47 VersAusglG oder bei analoger Anwendung des § 47 VI VersAusglG eher auf die Rentenwerte abstellen werden.

Eine Verrechnungsvereinbarung gem. § 6 VersAusglG zwischen den Eheleuten (BGH a.a.O.) auf Kapitalbasis dürfte von Seiten des Verpflichteten daran scheitern, dass er wohl nicht die Erhöhung des ehezeitlichen Barwerts Halbe vor dem Hintergrund der für den Ausgleichsberechtigten gesunkenen Anwartschaft akzeptieren wird. Sofern nicht der Ausgleichswert als

Kapitalwert per Ehezeitende Akzeptanz findet, wird wohl eine Tendenz zur Verrechnung auf Rentenbasis zu erwarten sein, vorausgesetzt, es sind ausreichend Rentenanrechte auf Seiten des Berechtigten vorhanden.

Schlussgedanken:

Während beim *Werteverzehr* sämtliche Größen auf den voraussichtlichen Stichtag der Rechtskraft zu beziehen sind, müsste bei der Tenorierung jedoch weiterhin auf den Stichtag Ehezeitende abzustellen sein. Alle zwischen den Stichtagen erfolgten Änderungen sind dann mit der Art der Neuberechnung *aufgefangen*, sind eingepreist (BGH FamRZ 2015, 1869).

Für den unterstellten Fall der externen Teilung des Anrechts würde dann wohl auch eine Verzinsung des Ausgleichswerts (BGH FamRZ 2011, 1785) entfallen, da die Dynamik des Anrechts für den Zwischenzeitraum durch die Neuberechnung erfasst ist. Sofern die *Gesetzliche Rentenversicherung* als gewählter Zielversorgungsträger der Geldaufnahme vorab schriftlich zugestimmt hat, sind dann bei der Umrechnung in Rentenanrechte bei analoger Anwendung des § 187 VI S. 3 SGB VI die Einkaufskosten per Stichtag Rechtskraft der Entscheidung, nicht per Stichtag Ehezeitende maßgebend, sonst entsteht eine doppelte Dynamik.

Karlsruhe, im November 2016

Arndt Voucko-Glockner